

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 32 (1991)  
**Heft:** 20

**Artikel:** Sieben Thesen zur Vergangenheitsbewältigung  
**Autor:** Lübbe, Hermann  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1093348>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Sieben Thesen zur Vergangenheitsbewältigung

Im Juli 1991 hat der deutsche Bundesminister der Justiz zum ersten Forum über «40 Jahre SED-Unrecht – eine Herausforderung für den Rechtsstaat, insbesondere das Strafrecht» eingeladen. Professor Hermann Lübke, der an der Universität Zürich lehrt, hat dazu sieben Thesen zum Strafrecht als ein nötiges, aber schwaches Mittel zur Aufarbeitung der Erblasten des Totalitarismus formuliert. Sie sind weit über den gegebenen Anlass hinaus von Bedeutung, weil sie jene Grundvoraussetzungen ansprechen, unter denen in Osteuropa ein Klima demokratischer Kultur entstehen kann.

1. Das Strafrecht unterscheidet nicht zwischen «Regierungskriminalität» und «gewöhnlicher Kriminalität» – so wenig wie es zwischen «Mord» und «Terroristenmord» unterscheidet. Es bleibt für freiheitliche Lebensordnungen wichtig, auf der Ebene des Strafrechts solche Unterscheidungen nicht zu machen.

2. In der politischen Öffentlichkeit wird zwischen politischer und sonstiger Kriminalität sehr wohl unterschieden. Allein schon die Erfahrungen mit dem Terror lehren das: Mordfälle «gewöhnlicher» Kriminalität erscheinen medial zumeist unter der Rubrik «Vermischtes» auf hinteren Zeitungsseiten; Terroristenmorde hingegen sind im eigenen Land spitzmeldungspflichtig, und in Extremfällen sind sie für Regierungschefs Anlass genug, sich in Fernsehansprachen ans Staatsvolk zu wenden.

3. Die Schärfung und Konservierung des Sinns für den Unterschied zwischen «gewöhnlicher» und «politischer» Kriminalität ist für freiheitlich verfasste Systeme überlebenswichtig. «Gewöhnliche» Kriminalität verfolgt ihre illegalen Zwecke im Kontext der Legitimität einer Ordnung, die im gewöhnlichen kriminellen Handeln als solche gar nicht in Frage gestellt wird. Die hier gemeinte «politische» Kriminalität – vom terroristischen Handeln bis zur «Regierungskriminalität» – verletzt das Strafrecht freiheitlicher Lebensordnung, indem es deren Legitimität bekämpft.

4. «Terror», der in einer freiheitlichen Ordnung deren Legitimität gewaltsam bestreitet, und «Regierungskriminalität», die in etablierten totalitären Systemen mit illegalen

Mitteln deren Legitimitätsanspruch durchsetzen möchte, sind nicht einfach dasselbe.

Aber beide Formen kriminellen Handelns haben eine wesentliche gemeinsame Eigenschaft aufzuweisen: Die Subjekte beiderlei Handelns brauchen am Recht ihres Handelns nicht zu zweifeln, soweit sie sich mit den höheren Zwecken identifizieren, die im Wahnsystem der eigenen Ideologie Verstöße gegen wohlbekannte Regeln traditioneller strafrechtlicher Legalität jederzeit legitimieren. «Uns ist alles erlaubt», liess Lenin schreiben, und die Begründung für diese Selbstermächtigung zur Gewalt lautete: «Denn unsere Humanität ist absolut!».

5. Offensichtlich ist nach dem Zusammenbruch eines totalitären Systems das Strafrecht nur eines der Mittel zur Wiederherstellung rechtsstaatlicher Normalität, und es ist nicht einmal das wichtigste. Ungleich bedeutsamer als die strafrechtliche Aufarbeitung der «Regierungskriminalität» sind mit der Absicht, wiederhergestellte Rechtsstaatlichkeit politisch zukunftsfähig zu machen, zweierlei: erstens die Delegitimierung des ideologischen Wahnsystems, das für die untergegangenen totalitären Systeme wie für die unter ihnen mögliche «Regierungskriminalität» die Legitimitätsbasis bot, und zweitens die Integration der Menschen, die im untergegangenen totalitären System Opfer, Täter, Mitläufer oder Angehörige einer schweigenden Mehrheit waren, als Bürger in die wiederhergestellte freiheitlich-rechtsstaatliche Ordnung.

6. Das Strafrecht kann somit nur einen geringen Beitrag zur Aufarbeitung der Folgelasten totalitärer Systeme leisten. Nichtsdestoweniger ist dieser Beitrag politisch und näherhin rechtspolitisch unentbehrlich, und zwar aus zwei Gründen. Erstens bringt sich, indem das Strafrecht auch auf die sogenannte Regierungskriminalität angewandt wird, die Legitimität rechtsstaatlicher Legalität auch für denjenigen Bereich neu zur Geltung, in welchem man bislang den Ansprüchen dieser rechtsstaatlichen Legalität, und zwar unter Berufung auf die höheren Zwecke der massgebenden Ideologie, enthoßen zu sein geglaubt hatte. Zweitens verlangt der Rechtsfriede, dass den Opfern der sogenannten Regierungskriminalität nicht zugemutet bleibt, die Täter dieser Kriminalität strafrechtlich verantwortungsfrei zu sehen.

7. Die Leiden der Menschen in totalitären Systemen haben ihre Ursache in Verhältnissen, für die sich im nachhinein in einer rechtsstaatlichen Ordnung nur zu sehr kleinen Anteilen Verantwortlichkeiten von strafrechtlicher Relevanz identifizieren lassen. Um so wichtiger bleibt die Feststellung der politischen Verantwortlichkeiten einschliesslich ihrer ideologiepolitischen Seite. Es wäre nichts gewonnen, wenn der Mauerschütze als Totschläger zur Rechenschaft gezogen würde oder der drangsaliierende Zuchthausaufseher als Körperverletzer, wenn aber zugleich den intellektuellen Repräsentanten der Ideologie, die für die totalitäre Gewaltherrschaft die Legitimitätsbasis bot, unbekannt geblieben, die Zwecke dieser Ideologie als Zwecke der unverändert höheren moralisch-politischen Geltung herauszustreichen. Illegal ist es in einem freiheitlichen System keineswegs, das zu tun. Aber die fällige Antwort wäre, das öffentlich mit Verachtung zu quittieren. Wahr bleibt, dass auch hinter schlimmer politischer Realität gutgemeinte Absichten stecken können. Aber angesichts der schlimmen Folgen einer mehr als 40jährigen Parteidiktatur sollte im öffentlichen Diskurs niemand unwidersprochen bleiben, der vermeint, jene guten Absichten wären von diesen schlimmen Folgen ganz unberührt geblieben. Der fällige strafrechtliche Beitrag zur Aufarbeitung totalitärer Diktaturen bliebe, so bescheiden er ohnehin ist, überdies wirkungslos, wenn die ideologische Legitimitätsbasis des totalitären Unrechtssystems unangefochten für vermeintliche Fälligkeiten der Transformation liberaler Systeme in Anspruch genommen werden könnte.

*Hermann Lübke ist seit 1971 ordentlicher Professor für Philosophie und Politische Theorie an der Universität Zürich. Lübke ist Autor zahlreicher Publikationen. Neben seinen Professuren an den Universitäten von Hamburg, Köln, Münster und Bochum war er von 1966 bis 1979 Staatssekretär in Nordrhein-Westfalen.*